

welche in Bohn und Brod stehen. Das bezweifle ich, daß hierüber ein Irrthum stattfinden könne; eher könnte ein Irrthum darüber stattfinden, ob ein Privatförster oder Revierjäger sich auch auf seinem Jagdreviere befinde und nicht vielleicht die Grenzen seines Reviers überschritten, welche der Gensdarm allerdings nicht immer kennen kann. Allein dann wäre von einem Jagdexcess die Rede, der wieder unter eine andere Controle fiel und besonders bestraft wird. Also darin kann doch wirklich kein Bedenken sein, daß man dem geprüften und verpflichteten Jagd- und Forstbedienten gestattet, ohne Jagdkarte im Auftrage seines Herrn die Jagd auszuüben und seinen Dienst zu verrichten. Diese beiden Ausnahmen halte ich daher für ganz nothwendig, gerecht und billig.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur in Bezug auf das Deputationsgutachten ein Wort erlauben, um zu zeigen, von welcher Ansicht die Deputation ausgegangen ist. Bei der neulichen Debatte, bei welcher ich nicht gegenwärtig war, hat die Bestimmung der §. 18 eine ganz andere Tendenz bekommen. Damals handelte es sich sowohl nach dem Entwurfe als nach dem Deputationsberichte darum, gewissen Personen im ganzen Lande eine Ausnahme zuzugestehen; jetzt aber handelt es sich darum, nur innerhalb eines gewissen Bezirks eine Ausnahme zuzugestehen; folglich werden im ersteren Falle mehr Personen ohne Jagdkarte sein können, als im zweiten Falle, denn sowohl die Eigenthümer größerer Jagdreviere als die Förster größerer Reviere werden immer eine Jagdkarte lösen müssen, denn es geschieht stets, daß sie auf einem benachbarten Revier an Jagden Theil nehmen. Das Deputationsgutachten, wie es jetzt steht, nimmt den Vorzug für sich in Anspruch, daß ihm ein Princip zu Grunde liegt, nämlich das Princip, daß Derjenige frei ist, welcher die Jagd proprio jure ausübt, ebenso wie der, der die Jagd alieno jure auszuüben verpflichtet ist, nämlich die königlichen Förster und die privaten Forst- und Jagdbedienten. Ob die Sache in der Ausführung Schwierigkeiten haben wird, das stelle ich ganz dahin; allein das bekenne ich, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen wird, so würde ich lieber für die Verwerfung der ganzen Paragraphe stimmen.

v. Welck: Der Herr Staatsminister des Innern hat gegen den Vorschlag der Deputation vorzüglich polizeiliche Bedenken geltend gemacht und geäußert, daß die polizeiliche Controle durch die Annahme dieses Gutachtens sehr erschwert werden würde. Nun wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn man diesem Bedenken wirklich hohes Gewicht beizulegen sich bewogen finden könnte, ihm sehr leicht beizukommen wäre. Es brauchte nur gesagt zu werden, daß den in der Paragraphe bezeichneten Personen Jagdkarten unentgeltlich auszustellen sein würden, dann würde dieselbe Controle stattfinden können wie bei jedem Anderen. Daß wir bei unserem Vorschlage Billigkeitsrückichten beobachtet haben, das geht schon daraus hervor, daß wir die Befreiung

auf die ganze §. 1 ausgedehnt haben; aber die Befreiung ganz wegfällen zu lassen, auch für den Altjagdberechtigten, darin gestehe ich, finde ich doch eine große Unbilligkeit. Es wird auf vielen Gütern der Fall sein, daß zwei oder drei Forstbediente angestellt sind, namentlich wo große Waldungen sind; wenn also der Besitzer eines solchen Gutes für sich und seine drei Jagdbedienten vier Jagdkarten lösen, also zusammen noch jährlich 12 Thaler dafür hingeben soll, daß ihm der größte Theil seines früheren Jagdrechtes geraubt worden ist, das, gestehe ich, finde ich doch viel zugemuthet.

Staatsminister v. Friesen: Durch das, was Herr v. Welck soeben geäußert hat, kommt die Sache allerdings auf einen ganz andern Standpunkt. Mir liegt besonders daran, eine strenge polizeiliche Beaufsichtigung durch das Gesetz möglich zu machen, und ich habe geglaubt, daß es sich auch bei den Gegnern des Entwurfs weniger um die Kosten der Jagdkarten handelt, als, möchte ich sagen, um die Rettung des Gefühles; man wünscht nicht noch eine besondere Erlaubniß zu dem, wozu man an sich berechtigt ist, einholen zu müssen. Sollte aber die Meinung wirklich eine andere sein, und es sich mehr nur darum handeln, daß dem Berechtigten keine Kosten verursacht werden, nun dem ließe sich beikommen dadurch, daß gewisse Kategorien unentgeltlich Karten erhielten; dann ließe sich die polizeiliche Aufsicht eben so gut handhaben. Nachdem man aber in der Debatte der letzten Sitzung von mehreren Seiten ausgesprochen hatte, daß es sich nicht um die Kosten handle, sondern darum, daß der Berechtigte nicht eine polizeiliche Erlaubniß einzuholen habe, so hätte ich nicht geglaubt, daß man am Ende doch auf den Kostenpunkt hinauskommen würde. Ich muß nun noch auf eine Aeußerung des Herrn v. Schönberg-Bibran erwidern, daß es sich hier nicht um die Ausführung der Grundrechte handelt; denn der allgemeinen Polizeigesetzgebung waren auch die älteren Jagdberechtigten schon früher unterworfen, und wenn es früher nothwendig gewesen wäre, dergleichen polizeiliche Bestimmungen zu treffen, so würde das Recht Jagdberechtigter dem nicht entgegengestanden haben. Es handelt sich hier um etwas ganz Anderes, um die Möglichkeit einer strengen polizeilichen Aufsicht; diese hängt mit den Grundrechten nur insofern zusammen, als diese Aufsicht erst durch die Grundrechte dringend nothwendig geworden ist.

v. Posern: Mir kommt Alles darauf an, ob ich auf meinem Grund und Boden eines Passes nicht bedarf, da ich selbst noch Gerichtsherr bin und selbst noch Pässe ausstellen darf. Ich theile auch die aufgestellten Bedenken nicht, ich glaube, daß die Polizeibeamten und Forstbeamten sich eben so gut werden erkennen können, als die Forstlehrlinge auf den königlichen Revieren.

Präsident v. Schönfels: Gefällt es vielleicht dem Herrn Referenten, den Vorschlag der Deputation nochmals vorzulesen, wie es Herr v. Friesen wünschte?